

Beilage zu Schw. Prot. N. 45.

III.

Regulativ
für die
Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.
Besondere Bestimmungen der Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik.
(Vom 21. März 1925.)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden und umfasst:

1. Höhere Mathematik I und II (Differential- und Integralrechnung einschliesslich Elemente der Differentialgleichungen);
2. Darstellende Geometrie;
3. Technologie I und II (Materialienkunde und Verarbeitung der Metalle).

Die Note in höherer Mathematik hat doppeltes, die übrigen Noten haben einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Semester-Übungen in höherer Mathematik, darstellender Geometrie und Technologie.

Obere Prüfungstufen.

Für Maschineningenieure.

Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfasst: